

S a t z u n g

für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Peine

vom 25. Januar 2007

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Peine (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk und für die Briefabstimmung einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher und zwei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die §§ 23, 24, 25 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) Anwendung finden.

§ 3
Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsraum eingerichtet.

§ 4
Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und am Abstimmungstag
1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet seinen Wohnsitz (Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts), bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht das Wahlrecht nicht besitzt,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 5

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, die am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Abstimmungstag) Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die/Der Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung werden spätestens am 22. Tag vor dem Bürgerentscheid öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung zusammengefasst werden. Das Abstimmungsverzeichnis kann auf Antrag bei offensichtlichen Unrichtigkeiten bis zum Tag des Bürgerentscheides berichtigt werden.

§ 6

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Die Abstimmungsberechtigten werden spätestens am 21. Tage vor der Abstimmung durch schriftliche Benachrichtigung auf den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit und das Abstimmungslokal hingewiesen.

§ 7

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 17.00 Uhr. § 10 Abs. 6 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheides durch den Verwaltungsausschuss macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,
3. die Begründung des Bürgerbegehrens.

Die Bekanntmachung enthält außerdem den Hinweis, dass die Abstimmungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung erhalten, der sie ihr Abstimmungslokal entnehmen können.

(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Text des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass - bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis - bereitzuhalten ist, damit sich die/der Abstimmende über ihre/seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis auf die Abstimmungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 6 der Satzung.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung im Stimmraum anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster-Stimmzettel beizufügen.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 9
Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Stimmraum verweisen.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 10
Stimmabgabe**

- (1) Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine/ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
- (3) Die/Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/Ein Abstimmender, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe durch Brief ist möglich.
- (6) Die Stimmabgabe durch Brief erfolgt entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung. Abweichend hiervon kann ein Abstimmungsschein bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

§ 11
Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit und Beendigung der Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Der Abstimmungsvorstand stellt fest:
 1. die Zahl der Abstimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahlen der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden gültigen Stimmen.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 12
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 13
Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Dem Bürgerbegehren ist entsprochen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der am Abstimmungstag abstimmberechtigten Personen beträgt.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

STADT PEINE

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Seite 7 von 7

§ 14

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften der NGO und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Peine tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Peine, 25. Januar 2007

Stadt Peine

Michael Kessler
Bürgermeister